

# Amtsblatt

Nummer 19  
70. Jahrgang  
Dienstag, 5. Mai 2014  
Einzelpreis 1,40 €

## Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Regensburg ist in **57 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April 2014 bis 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in ihren Auszählungsräumen im Beruflichen Schulzentrum Matthäus Runtinger, Prüfeninger Str. 100, 93049 Regensburg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.
 

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein der kreisfreien Stadt Regensburg haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Regensburg oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Regensburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, 25. April 2014  
Stadt Regensburg

Dutz  
Leitender Verwaltungsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheiden vom 22. April 2014 die beantragten baurechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Wohnanlage auf dem Anwesen Puricellistraße 26, 26 a, 26 b, 28, 28 a, 30, 30 a, 30 b, Regensburg, Flurstück Nr. 4116/8 der Gemarkung Regensburg. Für die einzelnen Gebäude wurden vier Baugenehmigungen erteilt (Hausnummer 30: Az. 2623/2013, Hausnummer 28: Az. 2624/2013, Hausnummer 26: Az. 2625/2013, Hausnummern 26a, 26b, 28a, 30a, 30b: Az. 2627/2013).

Auf dem Baugrundstück wird eine karreeartige Bebauung mit vier freistehenden Gebäuden ausgeführt, die um einen unbebauten Innenhofbereich angeordnet sind. In der Wohnanlage werden insgesamt 98 Wohneinheiten errichtet (Hausnummer 30: 13 WE, Hausnummer 28: 13 WE, Hausnummer 26: 13 WE, Hausnummern 26a, 26b, 28a, 30a, 30b: 59 WE).

Die drei Mehrfamilienhäuser Puricellistraße 26, 28 und 30 im Süden weisen fünf Geschosse mit einer Höhe von 14,95 m auf, wobei das oberste Geschoss als sogenanntes Penthousegeschoss im Norden zurückversetzt ist und dadurch eine Nutzung als Dachterrassen möglich ist. Die Gebäude haben eine Grundfläche von jeweils 13,74 m x 20,24 m. Das U-förmige Gebäude Puricellistraße 26a, 26b, 28a, 30a, 30b im Norden wird mit fünf Geschossen mit einer Höhe von 14,95 m ausgeführt, wobei das oberste Geschoss ebenfalls zum Innenhof zurückversetzt ausgeführt wird und dadurch Dachterrassen entstehen. Im nordwestlichen Teilbereich weist das Gebäude sechs Geschosse mit einer Höhe von 17,95 m auf. Das Gebäude hat in Ost-West-Richtung eine Länge von 83,70 m und eine Breite von 7,31 m. Die Gebäudeschenkel werden mit einer Breite von 8,91 m ausgeführt und haben im Westen eine Länge von 23,74 m und im Osten eine Länge von 30,56 m.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden Puricellistr. 26, 26a, 28, 30 und 30 a wurden Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften erteilt. Nachdem die Schutzziele der Abstands-

flächenvorschriften, wie die Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie ein ausreichender Brandschutz nicht beeinträchtigt sind, konnten nach pflichtgemäßem Ermessen Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung zugelassen werden. Die Abweichungen sind unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Zu den Nachbargrundstücken werden die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen eingehalten.

Für die Wohnanlage sind insgesamt 100 Stellplätze zu errichten, die in der darunterliegenden Tiefgarage mit 128 Stellplätzen nachgewiesen werden. Die Baugenehmigung für die Errichtung der Tiefgarage wurde bereits mit Datum vom 20. Februar 2014 erteilt (Az. 2632/2013) und im Amtsblatt der Stadt Regensburg öffentlich bekannt gemacht. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt westlich des Gebäudes Puricellistraße 30.

Des Weiteren sind für die Wohnanlage 147 Stellplätze für Fahrräder zu errichten, die in den Kellergeschossen der Wohngebäude und in oberirdischen Fahrradabstellhäuschen nachgewiesen werden.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Den Baugenehmigungen für die oben beschriebenen Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22. April 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n)

(hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 24. April 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, verlängerte mit Bescheid vom 10. April 2014, Az. 0978/2014 - 18, die Geltungsdauer des baurechtlichen Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Anwesen Ramwoldstraße 13, Regensburg, Gemarkung Oberisling, Flurstück 76/21 bis zum 21. April 2016.

Der zu Grunde liegende Vorbescheid wurde am 12.04.2001 erteilt (Az. 275/2011) und wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert. Nunmehr erfolgt eine weitere Verlängerung um die gesetzlich festgelegte Frist von 2 Jahren.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 166. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nach pflichtgemäßem Ermessen hinsichtlich der überbaubaren Flächen eine Befreiung zugelassen.

Der Vorbescheid wurde unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Außenmaße des Wohngebäudes sind auf 9,5m x 12,0m zu beschränken.
- Das Wohngebäude ist in die Bauflucht der südlich und nördlich gelegenen Wohngebäude zu schieben.
- Die Geschossigkeit des Wohngebäudes wird entsprechend dem Bebauungsplan auf max. E+1 beschränkt. Die Errichtung eines Kniestocks ist nicht zulässig.
- Die Firstrichtung kann in Ost-West-Richtung verlaufen.
- Die Doppelgarage kann wie geplant an der Grundstücksgrenze ausgeführt werden.
- Das Bauvorhaben ist ansonsten entsprechend dem Bebauungsplan zu errichten.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist ein vollständiger Baumbestandsplan mit lage- und größenrichtigen Kronendarstellungen sowie mit Beschreibung

(Baumart, Stammumfang in 100 cm über dem Boden, Angabe für alle Einzelstämme, Absicht zu Erhalt oder Entfernung) vorzulegen. Im Bereich der Garage, die an die Grenze gebaut werden soll, sind die Bäume auf dem Nachbargrundstück in einem Abstand bis zu fünf Metern ab Grenze ebenfalls aufzunehmen.

- Die nötigen Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume sind in einem Freiflächenplan darzustellen. Der Freiflächenplan muss die grünordnerischen Aussagen des Bebauungsplanes umsetzen und nachweisen.
- Baumbestandsplan und Freiflächenplan müssen einen aussagekräftigen Maßstab aufweisen.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 12.04.2001 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 10. April 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Bauberrätin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Straße 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

14 A 058 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

14 A 057 – Kücheneinrichtung für die städtische Kindertagesstätte Oberisling, Rauberstraße 2, 93053 Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG); hier: Mariä Himmelfahrt am 15.08. eines jeden Jahres

Nach dem Feiertagsgesetz des Freistaates Bayern ist in Gemeinden und Städten mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Tag Mariä Himmelfahrt, der jedes Jahr am 15. August gefeiert wird, ein gesetzlicher Feiertag. Das Feiertagsgesetz bestimmt, dass das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung dafür

ausschlaggebend ist, ob diese Voraussetzung vorliegt. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat unlängst mitgeteilt, dass die Einwohnerschaft Regensburgs nach dem Ergebnis der Volkszählung 2011 überwiegend aus Katholiken besteht.

In Regensburg ist demnach auch künftig der 15.08. jeden Jahres ein gesetzlicher Feiertag.

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.